

Stadt Elsfleth

14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof"



Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof" bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung i.V.m der Abwägung beschlossen.

Elsfleth, (Siegel) Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lönningen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Elsfleth, Bürgermeisterin

Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Elsfleth hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof" und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof" und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom bis gem. § 3 (2) BauGB veröffentlicht.

Elsfleth, Bürgermeisterin

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Elsfleth hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof" nebst Begründung i.V. mit der Abwägung in seiner Sitzung am beschlossen.

Elsfleth, Bürgermeisterin

Genehmigung

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof" ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Brake, Landkreis Wesermarsch (Genehmigungsbehörde)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Elsfleth ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof" und die Begründung wurden wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis veröffentlicht.

Elsfleth, Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof" ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof" ist damit am wirksam geworden.

Elsfleth, Bürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Elsfleth, Bürgermeisterin

Planzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung
 Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Batteriegroßspeicher"
- 2. Hauptversorgungsleitungen
 oberirdische Hauptversorgungsleitung, hier: Strom
- 3. Wasserflächen
 Gewässer II. Ordnung
- 4. Grünflächen
 Grünfläche
- 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Umgrenzung von Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 6. Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Änderungsbereiches
- 6. Nachrichtliche Übernahme
 denkmalgeschützter historischer Deichzug

Hinweis

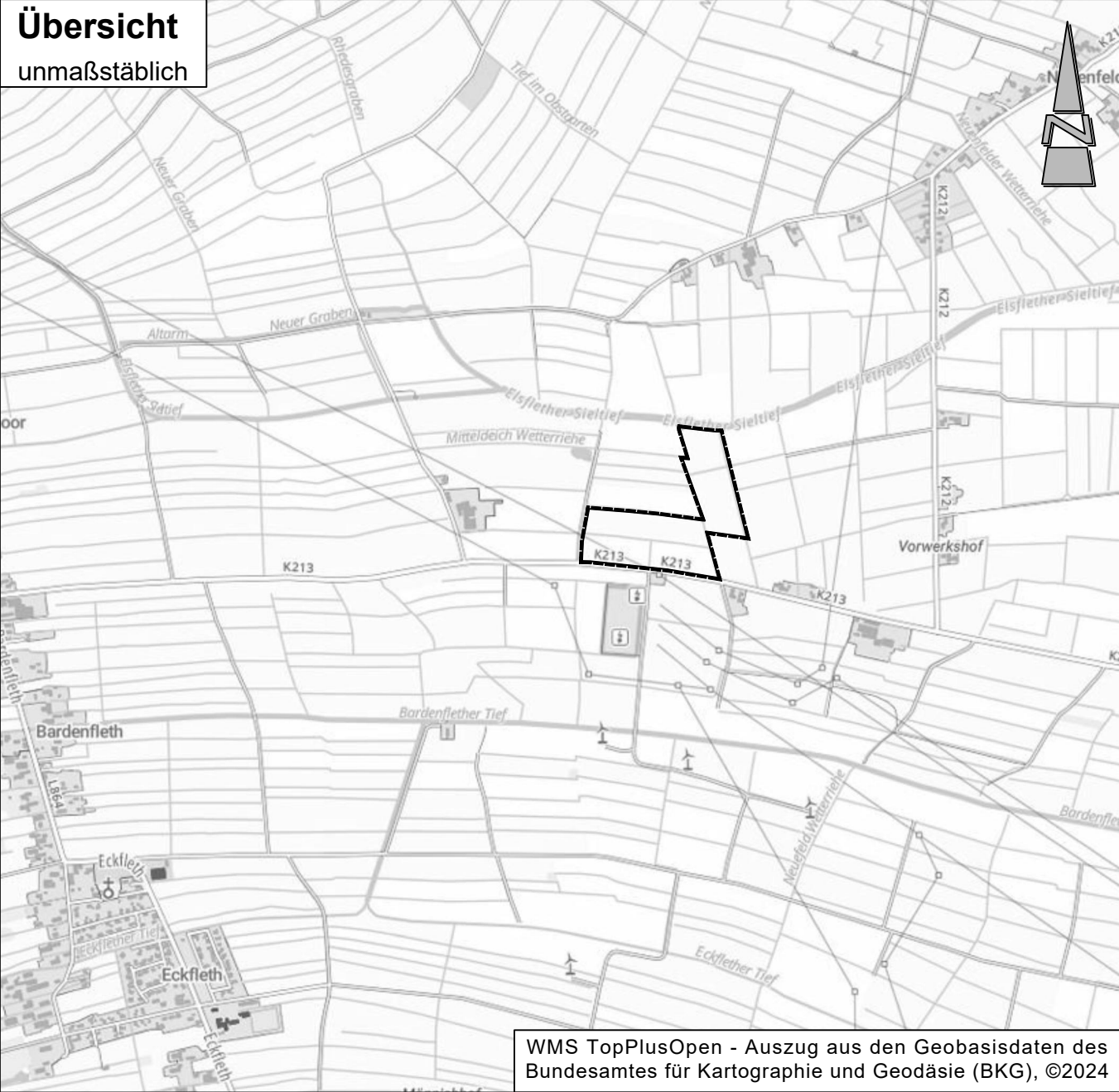
Es ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), anzuwenden.

Stadt Elsfleth

Landkreis Wesermarsch

Übersicht

unmaßstäblich



14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Batteriegroßspeicher Vorwerkshof"

Entwurf

04.11.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

